

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR TELEMATIK UND GEBÄUDEINFORMATIK («ICT-DIENSTLEISTUNGEN»)

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für Leistungen im Bereich Telematik und Gebäudeinformatik («ICT-Dienstleistungen») mitgeltend zu unseren AGB, («Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma»).

2. ERGÄNZUNG VERTRAGSLAUFZEIT UND ABSCHLUSS

2.1. Miet- und Serviceverträge sowie Verträge über Rechenzentrumsleistungen gelten ohne besondere Abrede nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 3 (drei) Jahren als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Verträge können danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten auf Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden.

2.2. Eine vorzeitige, ausserordentliche Kündigung des Vertrages durch die Firma aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten; insbesondere in folgenden Fällen besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Firma:

- Eröffnung des Konkurses über den Kunden, oder die Konkurseröffnung über den Kunden wurde mangels Masse abgelehnt
- Ausbleiben der vereinbarten Entgelte
- Verletzung von Rechtsvorschriften, Urheberrechten, gewerblicher Schutz- oder Namensrechte Dritter sowie Nichtbeachtung der vertraglichen Mitwirkungspflichten durch den Kunden

2.3. Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung wird der gesamte noch offenstehende Vertragswert (Total der bis Vertragsende bei Mindestlaufzeit oder unbefristetem Vertrag bzw. bis zum Zeitpunkt der Beendigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist) sofort fällig; die Zahlungspflicht des Kunden für von der Firma bereits geleistete Dienstleistungen bleibt ebenfalls bestehen.

2.4. In allen Fällen der Vertragsauflösungen sind allfällige Demontage- und Retablierungsarbeiten der Firma sowie die Aufwände der Firma für die Datenübergabe an den Kunden und oder an den neuen Dienstleister des Kunden durch den Kunden zu entschädigen.

3. Supportzeiten, Dokumentation & Projektorganisation

- 3.1. Die ICT-Dienstleistungen werden von der Firma während den Supportzeiten erbracht. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten als Supportzeiten die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr (ohne allgemeine Sonn- und Feiertage am Sitz der Firma). Für Leistungen ausserhalb der Supportzeiten gelten die allgemeinen Zuschläge.
- 3.2. Sind für den Betrieb Instruktionen oder technische Koordinationen notwendig, erfolgen diese im Rahmen der Installation durch die Firma. Die für den Betrieb notwendigen Dokumentationen per Stand der Inbetriebnahme werden auf Wunsch des Kunden von der Firma übergeben soweit die Firma die ganze Dokumentation oder Teile davon nicht bei sich selbst aufbewahrt. Der Kunde darf allenfalls erhaltene Dokumentationen für den eigenen Gebrauch verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Weitergehende oder wiederholte Instruktionen und die Erstellung und Aktualisierung einer umfassenden Dokumentation sind nicht geschuldet.
- 3.3. Bei Bedarf vereinbaren die Parteien gemeinsam eine Projektorganisation und die jeweils verantwortlichen Personen.

4. BESONDERE BAULICHEN & TECHNISCHEN VORAUSSETZUNGEN.

- 4.1. Der Kunde beachtet die Empfehlungen der Firma hinsichtlich Hardware- und Software-Komponenten. Soweit nicht abweichend ausgewiesen, werden für die Erbringung von ICT-Dienstleistungen folgende Komponenten empfohlen: mindestens ein physikalischer Carrier-Anschluss, genügend UKV-Anschlüssen (Kat. 6 oder höher) sowie vorzugsweise einem 19"-Rack mit 230V Steckdose für die Aufnahme der IT-Geräte (Router, Switch, Firewall, Telefonsystem, USV-Gerät, Steuerungskomponenten wie KNX, Loxone etc.). Ebenso ist die Klimatisierung der betreffenden Räumlichkeiten sicherzustellen.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, die für die Erbringung von ICT-Dienstleistungen notwendigen Zugängen zur ICT-Infrastruktur gemäss Anforderungen der Firma zu gewährleisten sowie die erforderlichen technischen Voraussetzungen und die ICT-Infrastrukturen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, diese regelmässig auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen sowie entsprechende Aktualisierungen daran vorzunehmen.
- 4.3. Der Kunde ist für die korrekte Lizenzierung der durch ihn eingesetzten und von der Firma betreuten Software verantwortlich. Der Kunde wird ohne vorgängige Absprache mit der Firma keine Installation neuer Soft- und / oder Hardware, inkl. Releases oder eigene Durchführung von Systemarbeiten vornehmen. Die Wartung der Hard- und oder Software des Kunden durch die Firma ist ohne anderslautende Abrede bzw. ohne Abschluss eines zusätzlichen Service- oder Wartungsvertrag nicht geschuldet. Sämtliche Wartungsverträge mit Dritten für Hard- und Software des Kunden gehen diesfalls zu Lasten des Kunden.
- 4.4. Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Er ergreift dazu die entsprechend dem Stand der Technik angebrachten Massnahmen. Der Kunde ergreift zudem die not-

wendigen und angebrachten Massnahmen, um zu verhindern, dass die Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidrigen oder sonst wie schädlichen Inhalten (insbesondere unlautere Massenwerbung, Spam), betrügerische Nachrichten (Phishing Mails/SMS), betrügerische Internetseiten (z.B. gefälschte Login-Seiten), schädliche Software [Viren, Trojanische Pferde, Würmer etc.]) verwendet wird.

- 4.5. Der Kunde ist für den Schutz und die korrekte Verwendung von Benutzerkennwörtern und Passwörtern in seiner Nutzerumgebung selbst verantwortlich. Ebenso ist der Kunde ohne anderweitige Abrede für die Sicherung seiner Daten (Backup) selbst verantwortlich.

5. WEITERE MITWIRKUNG DES KUNDEN

- 5.1. Muss zur Leistungserbringung die Strom- oder Netzversorgung zu Liegenschaften/Gebäudeteilen unterbrochen werden, stellt der Kunde sicher, dass empfindliche Geräte, etwa Fernseher, Computer, Serveranlagen, etc. vom Netz getrennt sind. Falls vorhanden, informiert der Kunde zudem angeschlossene Dritte vorgängig über die möglichen Strom- oder Netzunterbrüche.
- 5.2. Der Kunde schafft sämtliche weiteren technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und unterstützt die Firma sowie deren Mitarbeiter zeitnah und umfassend auf eigene Kosten, damit die Firma die zu erbringenden ICT-Dienstleistungen erbringen kann.

6. ERWEITERUNG PREISE UND RECHNUNGSTELLUNG

- 6.1. Die vertraglich vereinbarten Betriebs-, Rechenzentrums-, Service-, Wartungsgebühren und oder Mietgebühren sind soweit nicht anders vereinbart jährlich im Voraus geschuldet.
- 6.2. Zusätzliche oder vorbereitende Leistungen der Firma, wie Migrationsplanung, Lizenzverwaltung, Schulung und Beratung, Systemkonfiguration oder Programmierung von Erweiterungen an vom Kunden lizenzierte Software oder dadurch notwendig gewordener Erweiterungen an der IT-Ressourcen fallen weder unter ICT-Dienstleistungen noch unter Hosting-Dienstleistungen. Aus Gründen der Planungssicherheit und der Kapazitätssicherung zugunsten des Kunden sollten solche Arbeiten rechtzeitig im Voraus geplant und gemeinsam zwischen Ihnen und uns vereinbart werden («Projektaufträge»). Allfällig notwendige Erweiterungen der eingesetzten IT-Ressourcen und damit verbundene Zusatzkosten bleiben vorbehalten. Im Eventualfall informiert die Firma den Kunden rechtzeitig und stellt die zusätzlichen Ressourcen sicher. Ohne individuelle Vereinbarung mit dem Kunden gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Bruttopreise der Firma.
- 6.3. Ändern sich im Verlaufe des Jahres die Grundlagen, etwa hinsichtlich technischen Anforderungen oder Lizenzierung etc., ist die Firma berechtigt, die aufgelaufenen Mehrkosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

7. ERWEITERUNG DATENSCHUTZ

- 7.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass, je nach von ihm gewählten Software-Lizenzmodellen, die Datenspeicherung entsprechend auch bei Drittanbietern und damit nicht bei der Firma, erfolgen kann. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich in diesen Fällen die gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen einzuhalten bzw. allfällig notwendige Zustimmungen Dritter einzuholen. Ebenso ist der Kunde bei Auslaufen der entsprechenden Lizenzmodelle für den Datenexport selbst verantwortlich.
- 7.2. Die Firma ist berechtigt im Rahmen der Erbringung der ICT-Dienstleistungen zwecks Konfiguration, Wartung oder Optimierung bzw. Erweiterung ihrer Dienstleistungen direkt oder über das Fernmeldenetz auf die Kunden-Infrastruktur zuzugreifen und dort vorhandene Daten und Software einzusehen, zu verändern, zu aktualisieren oder zu löschen oder diese in ihre Datenbank zu übertragen.
- 7.3. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er über die erforderlichen Rechte, Zustimmungen und Befugnisse verfügt, um die ICT-Dienstleistungen der Firma zu nutzen, inkl. der Datenbearbeitung durch die Firma. Soweit dies aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder unter vom Kunden abgeschlossenen Verträgen erforderlich ist, ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, von seinen IT-Dienstleistern und Geschäftspartnern sowie von den betroffenen natürlichen Personen die entsprechenden Zustimmungen einzuholen. Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass seine IT-Dienstleister, Geschäftspartnern sowie die betroffenen natürlichen Personen akzeptieren, dass die Firma zusätzlich Sicherheitsinstallationen und -tests, die deren Systeme und oder Daten betreffen, installiert und durchführt (wozu auch Techniken gehören können wie z.B. Netzwerk-Probing, Port-Scanning, Penetrationstests, Konfigurations-Audits, Brute-Force-Angriffe etc.).

8. ERWEITERUNG HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 8.1. Die Firma haftet nicht für Schäden, die auf Hard- oder Softwarefehler Dritter oder fehlender Aktualisierung von Hard- oder Softwarefehler sowie Verlust von Passwörtern zurückzuführen sind.
- 8.2. Die Firma haftet nicht für durch Schadsoftware wie Computerviren oder durch Cyberangriffe verursachte Schäden, sofern die Firma, die in ihrem Verantwortungsbereich nach Stand der Technik angemessenen Schutzmassnahmen zu deren Abwehr getroffen hat.
- 8.3. Die Firma übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten und Installationen bei Abschaltung bzw. Einschaltung der Spannung (Spannungsspitzen) oder für Schäden nach durchgeführten Netzzunterbrüchen.

9. VERBOT DER ABWERBUNG

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und 12 Monate danach keine Mitarbeiter der Firma abzuwerben und ohne vorgängig schriftliche Zustimmung der Firma bei sich selbst oder einem nahestehenden Unternehmen einzustellen.
- 9.2. Im Falle einer Widerhandlung schuldet der Vertragspartner die Bezahlung der Konventionalstrafe von CHF 50'000.00, sowie den Ersatz des weiteren Schadens.

10. VERÖFFENTLICHUNG, WERBUNG

- 10.1. Die Firma kann ihre Arbeitsergebnisse bzw. die erbrachten Leistungen unter Wahrung der Kundeninteressen veröffentlichen.
- 10.2. Die Firma ist weiter berechtigt, ihre für den Kunden erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse fotografisch zu dokumentieren und/oder zu veröffentlichen. Die Firma hat das Recht, ohne jegliche inhaltlichen, zeitlichen oder geographischen Einschränkungen, ihre für den Kunden erbrachten Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse im Rahmen der Eigenpromotion und -bewerbung öffentlich einzusetzen, etwa für Referenzen (z.B. auf Referenzlisten, auf Webseiten), im Rahmen von Präsentationen oder redaktionellen Berichterstattungen. Dies steht der Firma auch mit Bezug auf die Nennung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und Ihnen inklusive Abbildung dessen Logo zu.

Muri, 1. September 2023